

Az.: 42.3-6421 BW 000024

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Unterdietfurt auf Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des Grundwassers in die Rott zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Erweiterung und Ertüchtigung der Kläranlage Unterdietfurt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 175 / 0 und 175 / 2, Gemarkung und Gemeinde Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, durch die Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt.

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Unterdietfurt hat für eine Bauwasserhaltung die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in die Rott beantragt. Die Maßnahme wird für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten durchgeführt. Die maximale Entnahmemenge beträgt 1,5 l/s. Insgesamt beträgt die Entnahmemenge bis zu 12.600 m³.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurde das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die Untere Naturschutzbehörde. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von beiden Fachstellen verneint.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten.

Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Die naturschutzfachliche Prüfung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erweiterung der Kläranlage hat ergeben, dass durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Bei der geplanten Bauwasserhaltung (ca. 3 Monate) sind bei einer temporären Grundwasserabsenkung keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 04.09.2019
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner